



Herr Patrick Wieschke
Vorsitzender der NPD-Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
27.11.2020

Beantwortung der Anfrage der NPD-Stadtratsfraktion - Umsetzung muslimischer Bestattungen in Eisenach (AF-0148/2020)

Ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

zu 1.

Bisher wurden keine islamischen Bestattungen durchgeführt.

zu 2.

Bestattungsrecht ist in Deutschland föderal geregelt. In Thüringen gilt das Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG). Nähere Regelungen übernimmt darüber hinaus die Friedhofssatzung. Der muslimische Bestattungsritus sieht einige Besonderheiten vor, die ihn von dem in Thüringen üblichem und gesetzlich geregeltem Bestattungswesen unterscheiden. Muslimische Bestattungsriten können daher nicht vollumfänglich in Thüringen umgesetzt werden. Eine generelle Ausnahmegenehmigung kann nicht beantragt werden. Es kann auf Bestattungswünsche im jeweiligen Sterbefall im Rahmen des rechtlich Möglichen eingegangen werden.

zu 3.

Die Prüfung eines Anspruchs auf Übernahme der Bestattungskosten ist grundsätzlich im Rahmen des § 74 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) gegeben. Eine besondere Berücksichtigung von Nationalität und Glaubenszugehörigkeit des Verstorbenen ist bei der Antragstellung nicht maßgebend.

Generell gilt, dass die erforderlichen Kosten für eine einfache, aber würdevolle Bestattung bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigt sind. Die Kosten für besondere Bestattungen nach religiösem Ritus – wie zum Beispiel islamische oder aber jüdische Bestattungen - sind selbstverständlich möglich, erfordern jedoch eine Einzelfallprüfung. Hierbei ist vorrangig der Wille des Verstorbenen zu

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach
buergerbuer@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 – 16:00 Uhr	Do 7:00 – 18:00 Uhr
Di 8:00 – 18:00 Uhr	Fr 8:00 – 16:00 Uhr
Mi 8:00 – 13:00 Uhr	Sa 9:00 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale: 03691 - 670-800
www.eisenach.de | info@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

beachten. Sollte dieser nicht ermittelbar sein, wie bspw. durch Hinterlegung einer aussagekräftigen Verfügung, so ist der des Bestattungspflichtigen zu berücksichtigen. Aber auch hier ist zu beachten, dass das erforderliche Maß einer einfachen und würdevollen Bestattung nicht überschritten wird. Erforderliche Leistungen, die notwendig sind (wie z. B. die rituelle islamische Waschung) und die auch tatsächlich erbracht wurden, können übernommen werden.

Grundsätzlich erfolgt eine Prüfung hinsichtlich des Einsatzes von Einkommen und Vermögen vom Bestattungskostenschuldigen bzw. vom Erben.

zu 4.

Bislang gibt es kein muslimisches Grabfeld. Die Vergabe eines Grabes mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahren ist ein Angebot. Die Vorgaben der Grabpflege und Grabgestaltung sind ausnahmslos in der Friedhofssatzung geregelt und gelten daher auch für dieses Angebot. Da es sich bei der angesprochenen Grabart um ein vom Nutzungsberechtigten zu pflegendes Wahlgrab handelt, sind keinerlei Kosten für Pflege durch den Friedhofsträger einkalkuliert.

zu 5.

Die Regelung von besonderen Rahmenbedingungen ist ohne Änderung des Thüringer Bestattungsgesetzes nicht möglich. Siehe Ausführungen zu 2.

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin